



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Klaus Büdding, wohnhaft Alte Aaltener Straße 47, 46399 Bocholt hat mit Antrag vom 18.06.2024, sowie Ergänzungsantrag vom 04.09.2024 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Tierhaltungsanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Bocholt, Alte Aaltener Straße 47, Gemarkung Hemden, Flur 17, Flurstück 113 und 114 beantragt. Auf Grundlage der beantragten Genehmigung können auf der Anlage 446 Rinder und 818 Mastschweine gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine Betroffenheiten von sensiblen geschützten Gebieten nach Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG vorliegen. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 02.12.2024

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-02281 2024-lans

Im Auftrag

Stefan Holthausen